

Schlichtungsordnung (Medizinische Fachangestellte) der Ärztekammer Bremen vom 12. Dezember 2013

§ 1 – Errichtung, Zuständigkeit

Die Ärztekammer Bremen errichtet auf der Grundlage des § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen auszubildenden Medizinischen Fachangestellten und ausbildenden Ärzten aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbereiches. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten. ¹

§ 2 – Zusammensetzung

- 1. Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus einem Arbeitnehmervertreter, einem Arbeitgebervertreter und dem Vorsitzenden zusammen.
- Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Vorstand der Ärztekammer für die Dauer der Legislaturperiode der Delegiertenversammlung berufen. Der Berufsbildungsausschuss kann für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Empfehlung aussprechen.
- 3. Der Vorstand benennt eine Liste mit drei Arbeitgebervertretern, drei Arbeitnehmervertretern und drei Vertretern der Ärztekammer. Die Mitglieder werden zu den Sitzungen nach der in der Liste geführten Reihenfolge herangezogen.
- 4. Vorsitzender des Schlichtungsausschusses ist ein Vertreter der Ärztekammer, der die Sitzung leitet.
- 5. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 - Beschlüsse

Beschlüsse und Sprüche können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.

§ 4 - Antrag auf Schlichtung

- 1. Der Schlichtungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag einer auszubildenden MFA oder eines ausbildenden Arztes tätig. Bei minderjährigen MFA muss der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.
- 2. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Ärztekammer schriftlich einzureichen.
- 3. Der Antrag muss folgende Punkte enthalten:
 - die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner)
 - ein konkretes Antragsbegehren
 - eine Begründung des Antragsbegehrens.

§ 5 - Ladung

- 1. Die Geschäftsstelle setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Schlichtungsausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung. Bei minderjährigen MFA ist auch ein gesetzlicher Vertreter zu laden.
- 2. Beiden Parteien ist mit Ladung der Antrag der gegnerischen Partei zu senden. Die Parteien können bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung nehmen.
- 3. Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 12) und auf die Zulässigkeit einer Vertretung hinzuweisen.

¹ In dieser Schlichtungsordnung wird in der Regel die maskuline Form einheitlich und neutral für beide Geschlechter verwendet.

§ 6 - Bevollmächtigte

- 1. Die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte ist zulässig. Die Beteiligten müssen persönlich anwesend sein. Über Ausnahmen entscheidet die Ärztekammer auf schriftlichen Antrag.
- Die Parteien können eine Person ihres Vertrauens zur Sitzung hinzuziehen, wenn der Schlichtungsausschuss zustimmt.

§ 7 - Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich.

§ 8 - Abschluss des Verfahrens

Das Verfahren kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 9 Vergleich)
- b) einstimmigen Spruch des Schlichtungsausschusses (§ 10)
- c) die Feststellung des Schlichtungsausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 11)
- d) Sachentscheidung bei Nichterscheinen der Beteiligten (§ 12)
- e) Rücknahme des Antrages.

§ 9 - Vergleich

Ein vor dem Schlichtungsausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Beteiligten und den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 10 - Spruch

- 1. Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Schlichtungsausschuss einen Spruch zu fällen.
- 2. Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterzeichnen.
- 3. Der Spruch kann nach Abschluss der Beratung den Beteiligten verkündet werden. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.
- 4. Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach der Entscheidung, eine vom Schlichtungsausschuss unterzeichnete Ausfertigung des Spruchs mit Rechtsmittelbelehrung und Begründung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 11 - Nichtzustandekommen eines Spruchs

- 1. Kommt im Schlichtungsausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
- 2. Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 12 - Nichterscheinen von Beteiligten

- 1. Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten, ist eine Sachentscheidung dahingehend zu treffen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- 2. Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.
- 3. Den Beteiligten ist der Spruch zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 13 - Kosten

- 1. Das Verfahren ist gebührenfrei.
- 2. Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstehenden Kosten selbst.

§ 14 - Niederschrift

- 1. Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- 2. Die Niederschrift enthält:
 - a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
 - b) den Namen des Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder, des Protokollführers, die erschienenen Beteiligten sowie die gesetzlichen Vertreter,
 - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens mit den Beteiligten und den Streitgegenstand
 - d) das Antragsbegehren
 - e) das Ergebnis des Termins.
- 3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 - Fristen für Anerkennung und Klage

- 1. Ein vom Schlichtungsausschuss gefällter Spruch (§§ 10,12) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Zustellung anerkannt wird.
- 2. Die Geschäftsstelle der Ärztekammer hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach Zustellung zulässig ist.

§ 16 - Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen, die vor dem Schlichtungsausschuss geschlossen werden und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 12. Dezember 2013 in Kraft.